

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6697

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Hitzeschutz sicherstellen – Kühlung in öffentlichen Gebäuden gewährleisten
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Blatter, Eugster, Felchlin, Jenni, Lerch-Schneider, Schinzel
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Die Sommer werden auch im Kanton Basel-Landschaft zunehmend heisser. Längere Hitzeperioden und hohe Raumtemperaturen sind nicht mehr nur eine Frage des Komforts, sondern zunehmend eine Frage des Gesundheits-, Arbeits- und Bevölkerungsschutzes. Besonders relevant ist dies in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten oder in denen besonders vulnerable Personen betreut werden. Dazu gehören insbesondere Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Schulen, Kindertagesstätten sowie weitere Einrichtungen des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereichs.

Ältere Menschen, Pflegebedürftige, chronisch Kranke sowie Patientinnen und Patienten reagieren besonders empfindlich auf hohe Temperaturen. Gerade in Alters- und Pflegeheimen sowie in Spitälern muss deshalb gewährleistet sein, dass während längerer Hitzeperioden gesundheitlich vertretbare Raumtemperaturen eingehalten werden können.

Auch in Schulen besteht Handlungsbedarf. Hohe Raumtemperaturen beeinträchtigen die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie die Arbeitsbedingungen des Lehrpersonals. Unterrichtsräume, die sich während sommerlicher Hitzeperioden stark aufheizen, entsprechen langfristig nicht den Anforderungen an eine zeitgemässe Bildungsinfrastruktur.

Der Kanton hat bei seinen eigenen Gebäuden sowie bei öffentlichen Einrichtungen eine besondere Verantwortung. Klimaanpassung muss deshalb sicherstellen, dass auch während längerer Hitzeperioden angemessene Raumtemperaturen gewährleistet werden können. Dazu sollen je nach Gebäude und Nutzung bauliche, passive und aktive Massnahmen zweckmässig eingesetzt und kombiniert werden können.

Entscheidend ist dabei das Ergebnis und nicht eine bestimmte technische Lösung. Neben Beschattung, geeigneter Gebäudehülle und natürlicher oder mechanischer Lüftung kommen beispielsweise Free Cooling, Wärmepumpen mit Kühlfunktion, Erdsonden, energieeffiziente Klimaanlage oder andere geeignete Systeme infrage. Die jeweils zweckmässigste Lösung soll technologieoffen gewählt werden können.

Dabei soll ausdrücklich keine generelle Pflicht zum Einbau klassischer Klimaanlage in jedem Raum geschaffen werden. Entscheidend ist vielmehr das Ergebnis: In Gebäuden und Einrichtungen mit besonders schutzbedürftigen Nutzergruppen müssen während Hitzeperioden angemessene Raumtemperaturen gewährleistet werden. Wie dieses Ziel technisch erreicht wird, soll grundsätzlich offenbleiben. Neben energieeffizienten Klimaanlage kommen beispielsweise Gebäudekühlung, Free Cooling, Wärmepumpen mit Kühlfunktion, Erdsonden oder andere geeignete Systeme infrage.

Moderne Kühlsysteme können zudem insbesondere in Kombination mit Photovoltaikanlagen, intelligenter Gebäudeautomation und einer guten Gebäudehülle energieeffizient betrieben werden. Gerade der Kühlbedarf fällt überwiegend zu Zeiten an, in denen auch die solare Stromproduktion hoch ist.

Klimapolitik muss neben der Reduktion von CO₂-Emissionen verstärkt auch die Anpassung an bereits veränderte klimatische Bedingungen berücksichtigen. Es wäre widersprüchlich, einerseits vor den gesundheitlichen Folgen zunehmender Hitze zu warnen, andererseits aber bei öffentlichen Gebäuden und besonders sensiblen Einrichtungen keine verbindlichen Anforderungen an einen wirksamen Hitzeschutz vorzusehen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei Neubauten und bestehenden öffentlichen Gebäuden sowie bei Alters- und Pflegeheimen, Spitälern, Schulen, Kindertagesstätten und weiteren öffentlichen Einrichtungen ein wirksamer sommerlicher Hitzeschutz gewährleistet wird. Massgebend sind angemessene Raumtemperaturen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung und des Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer.

Für bestehende Gebäude ist eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen. Dabei sind insbesondere die Verhältnismässigkeit, die jeweilige Nutzung und das Schutzbedürfnis der betroffenen Personengruppen zu berücksichtigen.

Die technische Umsetzung erfolgt technologieoffen und nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit. Passive und aktive Kühlmassnahmen können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.